KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 519 endg.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung des Rates 1552/89

zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1.1. Die Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, nachstehend Verordnung genannt, wurde am 29. Mai 1989 erlassen; sie galt ab 1. Januar 1989.

Gemäß Artikel 22 der Verordnung legt die Kommission spätestens am 1. Dezember 1992 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und schlägt gegebenenfalls die erforderlich gewordenen Änderungen vor.

Die 1989 in der Verordnung eingeführten wichtigsten Neuerungen betrafen:

- eine genaue Bestimmung des Feststellungsbegriffs (Artikel 2);
- die Einführung einer gesonderten Buchführung für die festgestellten Ansprüche, die nicht eingezogen wurden und für die nicht eine Sicherheit geleistet worden ist (Artikel 6 Absatz 2);
- eine bessere Information seitens der Mitgliedstaaten über die Einziehungsschwierigkeiten, insbesondere kurze Angaben über die Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten (Artikel 6 Absatz 3);
- die Möglichkeit für die Kommission, von sich aus Prüfungen vor Ort vorzunehmen (Artikel 18 Absatz 3);
- die Befreiung von der Bereitstellungspflicht in Einzelfällen, in denen die Einziehung aus nicht von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen unmöglich ist (Artikel 17 Absatz 2).

1.2. Die während der dreijährigen Anwendung der Verordnung gesammelte Erfahrung, die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Kontrollen, die Bemerkungen der Kontrollstellen und der Haushaltsbehörde sowie die Bemerkungen der Verwaltungen der Mitgliedstaaten haben gezeigt, daß eine Reihe von Änderungen notwendig sind.

Diese Änderungen, die die Grundprinzipien des Systems unangetastet lassen, sollen seine Funktionsweise unter folgenden Aspekten verbessern:

- größere Genauigkeit und Klarheit der Rechtsvorschriften, um ihre ordnungsgemäße und wirksame Anwendung durch die einzelstaatlichen Verwaltungen zu erleichtern und so die Erhebung der Eigenmittel der Gemeinschaft zu verbessern:

 Es handelt sich um die Änderungsvorschläge zu den Artikeln 2, 4, 6 Absatz 2 Buchstabe a, 6 Absatz 2 Buchstabe b, 6 Absatz 2 Buchstabe c, 6 Absatz 3 Buchstabe a, 6 Absatz 4, 7 Absatz 2;

- Vereinfachung und Lockerung bestimmter Verfahren, insbesondere der Verpflichtung zur Berichterstattung, um die Arbeit der einzelstaatlichen Verwaltungen zu rationalisieren:

 Es handelt sich um die Änderungsvorschläge zu den Artikeln 5, 7, 8, 9, 10, 17 Abs. 3;

- Verschärfung der Verpflichtung der einzelstaatlichen Verwaltungen zur Übermittlung von Informationen über die Einziehung und größere Verantwortlichkeit der einzelstaatlichen Verwaltungen bei Versäumnissen, um die Einziehung und ihre Kontrolle durch die Kommission zu verbessern:

 Es handelt sich um die Änderungsvorschläge zu den Artikeln 2, 6 Absatz 2 Buchstabe a, 6 Absatz 3 Buchstabe a, 6 Absatz 3 Buchstabe b, 6 Absatz 4, 10 Absatz 1, 11, 17 Absatz 2, 17 Absatz 3.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

2.1 Artikel 2 - Zeitpunkt der Feststellung der Eigenmittel

Seit Einführung des Systems der Eigenmittel gilt der Grundsatz, daß der Anspruch der Gemeinschaften auf die Eigenmittel mit der Entstehung der Zollschuld noch vor deren Einziehung begründet wird.

Die Feststellung dieses Anspruchs hat so früh wie möglich nach der Entstehung der Zollschuld zu erfolgen, d.h. sobald die Zollschuld eindeutig ermittelt werden kann: dies besagt Artikel 2 in seiner derzeitigen Fassung.

Da die Kommission jedoch akzeptiert hat, daß die Verpflichtung zur Feststellung der Eigenmittel von den Mitgliedstaaten anläßlich des Zollabfertigungsverfahrens erfüllt wird, empfiehlt es sich, die Anwendung der Zoll- und Finanzvorschriften genau zu koordinieren.

Daher sind zwei Verbesserungen notwendig:

- Sobald die Zollschuld durch den Verwaltungsakt der buchmäßigen Erfassung festgestellt und dem Abgabenschuldner mitgeteilt wurde, ist sie zuverlässig ermittelt worden. Buchmäßige Erfassung und Mitteilung an den Abgabenschuldner gehen im übrigen in den meisten Fällen Hand in Hand.

 Ist eine buchmäßige Erfassung in den Zollvorschriften vorgesehen, um der Verpflichtung zur Feststellung der Eigenmittel verfahrensmäßig einen konkreten Inhalt zu geben, so ist diese Verpflichtung nach Ansicht der Kommission erfüllt, sobald die buchmäßige Erfassung erfolgt ist und sich die Mitteilung an den Abgabenschuldner unmittelbar anschließt. Der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung wird als Zeitpunkt der Feststellung zugrunde gelegt.

 Daher wird eine entsprechende Änderung in Artikel 2 Absatz 1 a vorgeschlagen.

- Um die Feststellung in Streitfällen (Streitsachen, betrügerische Praktiken und Unregelmäßigkeiten) zu beschleunigen, müssen die zuständigen Verwaltungsbehörden in der Lage sein, eine Feststellung auch dann vorzunehmen, wenn die von den zuständigen Verwaltungsbehörden angestellte Berechnung der Zollschuld durch eine spätere Entscheidung der Justizbehörde geändert werden kann. Die Kommission ist der Ansicht, daß in diesen Fällen der Zeitpunkt der ersten Verwaltungsentscheidung, mit der die Schuld festgesetzt wird, oder der Zeitpunkt der Anrufung der Justizbehörde, wenn diese Anrufung zuerst erfolgt, als Zeitpunkt der Feststellung zugrunde zu legen ist.

 Daher wird eine entsprechende Änderung in Artikel 2 Absatz 1 c vorgeschlagen.

 Bei den Zuckereinnahmen ist in Artikel 2 Absatz 1 a darauf hinzuweisen, daß die Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit den in diesem Sektor erhobenen Abgaben und sonstigen Beträgen in den sektoralen Regelungen festgelegt sind.

2.2 Artikel 2 - Feststellung im Falle eines Irrtums

Im übrigen dürfen Feststellung und buchmäßige Erfassung nicht verwechselt werden. Auch wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden die Zollschuld eines Abgabenschuldners nicht buchmäßig erfassen und ihm mitteilen, sind sie doch verpflichtet, einen Eigenmittelanspruch der Gemeinschaften festzustellen, wenn die Bedingungen für die Feststellungspflicht erfüllt sind.

Infolgedessen kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, daß die Irrtümer, die von der Verwaltung aufgrund falscher Angaben der zuständigen Behörden, für die diese verantwortlich sind, oder aus sonstigen für einen gutgläubigen Abgabenschuldner nicht erkennbaren Gründen begangen werden, im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 nicht von den Mitgliedstaaten zu vertreten sind. Damit nur Irrtümer erfaßt werden, die einen hinreichend hohen Eigenmittelverlust zur Folge haben, sind nur solche im Betrag von über 2.000 ECU zu berücksichtigen.

Handelt es sich um einen Betrag über 2.000 ECU, so müssen die entsprechenden Eigenmittel festgestellt werden; obgleich die Zollvorschriften keine buchmäßige Erfassung vorsehen, schlägt die Kommission vor, die Nicht-Einziehung in derartigen Fällen durch eine Änderung von Artikel 17 Absatz 2 zu regeln (siehe nachstehend Punkt 2.17).

Daher muß in diesen Fällen eine ad-hoc Eintragung in die Bücher unter Befreiung von der Mitteilung an den Abgabenschuldner erfolgen und die in Artikel 2 Absatz 1 b vorgeschlagene Änderung eingeführt werden.

2.3 Artikel 4 - Bezeichnung der verantwortlichen einzelstaatlichen Dienststellen oder Einrichtungen

Da die einzelstaatlichen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Erhebung der Eigenmittel von entscheidender Bedeutung sind, müssen die Bezeichnung der verantwortlichen Dienststellen und die für sie geltenden Vorschriften der Kommission und den Mitgliedstaaten bekannt sein.

Sobald in diesem Bereich Änderungen eingetreten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die geänderten Organisationspläne und Vorschriften.

2.4 Artikel 5 und 6 - Verbuchung der Zuckereinnahmen

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen der Zuckerabgaben für ein und dasselbe Wirtschaftsjahr erhobenen Beträge nicht in zwei verschiedenen Haushaltsjahren verbucht werden.

2.5 Ende des Buchführungsmonats

Für den Rechnungsabschluß am Monatsende gelten unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften. Da diese Vorschriften Auswirkungen auf die Bereitstellung der Eigenmittel haben, wird vorgeschlagen, für die Rechnungsführer, die Eigenmittel der Gemeinschaften zu bewirtschaften haben, denselben Zeitpunkt festzusetzen.

2.6 Artikel 6 - Vollständige oder teilweise Sicherheitsleistung

Zur Klärung des Inhalts der gesonderten Buchführung wird vorgeschlagen, den letzten Teil von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b zu ändern, damit die Mitgliedstaaten, die es wünschen, in diese Buchführung die festgestellten Ansprüche aufnehmen können, für die vollständig oder teilweise eine Sicherheit geleistet worden ist, falls diese Ansprüche vom Abgabenschuldner angefochten werden und möglicherweise Veränderungen unterworfen sind.

2.7. Artikel 6 - Monats- und Vierteljahresübersichten

Es wird vorgeschlagen, der Verordnung Muster der Übersichten beizufügen.

2.8 Artikel 6 - Vereinfachte Zollabfertigungsverfahren

Mit den vereinfachten Zollabfertigungsverfahren und den globalisierten Zahlungsverfahren können die Aufgaben der einzelstaatlichen Verwaltungen rationalisiert und die Handlungen der Abgabenschuldner leichter kontrolliert werden.

Damit der Abgabenschuldner nicht einen finanziellen Vorteil gegenüber dem Abgabenschuldner hat, der seine Einfuhren nach den üblichen Verfahren anmeldet, wurden die in Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung 1854/89 vorgesehenen Zahlungsaufschubfristen im Falle der Globalisierung der Anmeldungen nach Maßgabe der Dauer des Globalisierungszeitraums verkürzt.

Diese Überlegungen gelten für die Bereitstellungsfristen entsprechend; sie müssen im Falle der Globalisierung verkürzt werden, da es den einzelstaatlichen Verwaltungen möglich sein muß, die Beträge, die normalen oder vereinfachten Anmeldungen eines bestimmten Monats entsprechen, unter denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Mit Rücksicht auf die bisherige und die voraussichtliche verstärkte Inanspruchnahme der vereinfachten Zollabfertigungsverfahren und der vereinfachten Zahlungsmodalitäten, die eine Verkürzung der Einziehungsfrist zur Folge haben, hat es sich als notwendig erwiesen, eine Verkürzung der Verbuchungsfrist um 15 Tage und in Artikel 10 Absatz 1 eine entsprechende Verkürzung der Bereitstellungsfrist vorzusehen.

2.9 Artikel 6 - Kurze Beschreibung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten und Zusammenhang mit der Eigenmittel-Buchführung

Damit die Kommission die Einziehung der Eigenmittel, insbesondere derjenigen, die sich im Zusammenhang mit Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten ergeben, verwaltungs- und buchmäßig besser überwachen kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine kurze Beschreibung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten.

a) Die Beschreibung dieser Fälle muß eine Reihe von Angaben enthalten, die in dem Artikelvorschlag im einzelnen aufgeführt sind; für die bereits festgestellten Fälle ist unter anderem die Phase der Einziehung anzugeben, in der sich der Fall im Zeitpunkt der Übermittlung der Beschreibung befindet.

b) Der monatlichen Übersicht sind Angaben über die Einziehung oder den Verzicht auf die Einziehung beizufügen, wenn über den Fall endgültig entschieden worden ist.

c) Im Interesse einer Angleichung der Fristen für die Übermittlung der verschiedenen Mitteilungen über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten wird vorgeschlagen, die gegenwärtig halbjährlich übermittelten Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 über Fälle, die Ansprüche im Betrag von über 10.000 ECU betreffen, vierteljährlich zu übermitteln.

d) Der Vierteljahresübersicht sind Angaben über die festgestellten Betrugsfälle beizufügen.

2.10 Artikel 6 - Gebiete mit Sonderstatus: Abzüge in Sonderfällen

Gewisse Mitgliedstaaten nehmen pauschale oder nichtpauschale Abzüge für Erhebungen für Rechnung von Gebieten mit Sonderstatus vor.

Diese Abzüge sind in den Monatsübersichten für den jeweiligen Monat anzugeben.

2.11 Artikel 7 - Jährliche Abschlußrechnung

Damit gegebenenfalls Berichtigungen im Hinblick auf die Erstellung der Haushaltsrechnung vorgenommen werden können, muß die jährliche Abschlußrechnung, die von dem Bericht über die Feststellung und Verbuchung zu trennen ist, vor dem 1. März des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, vorgelegt werden.

Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Verjährungsfrist einzuführen mit der Maßgabe, daß die von dem Mitgliedstaat zu Lasten seiner Abgabenschuldner vorgenommenen neuen Feststellungen für frühere Haushaltsjahre als Feststellungen des laufenden Haushaltsjahres anzusehen sind und den im Zoll- oder Agrarrecht festgelegten Verjährungsvorschriften unterliegen.

Bei der Verbuchung der Feststellungen wie bei der Erstellung der Übersichten können der Verwaltung des betreffenden Mitgliedstaates Fehler unterlaufen, die erst später von dem Mitgliedstaat oder von der Kommission entdeckt werden.

Die bei den Mitgliedstaaten geführten Konten und die monatlichen Übersichten, die auch Belege im Sinne der Verordnung sind, müssen dann berichtigt werden.

Es wäre folglich wünschenswert, eine gemeinschaftliche Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die den Ansprüchen entsprechenden Beträge bereitgestellt wurden, festzusetzen.

2.12 Artikel 8 - Berichtigungen für bereits mitgeteilte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten

Mit Rücksicht auf den Vorschlag unter Punkt 2.9 "Artikel 6 - Kurze Beschreibung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten" kann Artikel 8 Absatz 2 gestrichen werden.

2.13 Artikel 9 und 10 - Fakultative Bereitstellung in Ecu

1. Nach der derzeitigen Regelung werden die Eigenmittel ausschließlich in Landeswährung zur Verfügung gestellt. Was die MwSt.-Eigenmittel und die Einnahme auf der Grundlage des BSP anbelangt, so muß der im Haushaltsplan ausgehend von Grundlagen in Landeswährung festgesetzte Ecu-Betrag jedoch zu einem vereinbarten Kurs (Kurs des letzten Börsentags des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres) umgerechnet werden, um den von den Mitgliedstaaten geschuldeten Betrag in Landeswährung zu ermitteln; es wäre rationeller, diese doppelte Umrechnung zu vermeiden und eine Abführung in Ecu vorzusehen.

Darüber hinaus ist ein wachsendes Interesse einiger Mitgliedstaaten an der Verwendung des Ecu bei der Abwicklung der finanziellen Transaktionen mit der Kommission, einschließlich im Bereich der Eigenmittel, festzustellen. Zwei Mitgliedstaaten haben bereits ein Ecu-Konto für die Kommission bei ihrer Haushaltsverwaltung eingerichtet; mit einem dritten Mitgliedstaat sind Verhandlungen im Gang.

Die Eigenmittel sollten jedoch auf freiwilliger Grundlage in Ecu abgeführt werden; dies sollte durch Anwendung eines im voraus festgesetzten Umrechnungskurses geschehen, ohne daß sich das Aufkommen in Ecu für den Gemeinschaftshaushalt gegenüber dem derzeitigen System ändert.

Auf jeden Fall werden die traditionellen Eigenmittel weiterhin in Landeswährung abgeführt.

2. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Kassenmittel muß der Kommission im voraus die Art der ihr zur Verfügung stehenden Mittel bekannt sein. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission eine Zahlungsankündigung übermitteln, und zwar innerhalb einer Frist, die es der Kommission ermöglicht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und es den Mitgliedstaaten gestattet, jeden Monat die Art ihrer Zahlungen rechtzeitig im voraus zu planen.

2.14 Artikel 10 - Inanspruchnahme der EAGFL-Reserve

Wird die Währungsreserve des EAGFL in Anspruch genommen, um Situationen auszugleichen, die durch beträchtliche Schwankungen der Dollar/Ecu-Marktparität gegenüber der im Haushaltsplan zugrunde gelegten Parität entstanden sind, so müssen die für ihre Deckung erforderlichen Einnahmen gegenwärtig bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden.

Angesichts des Stands der Ausführung des Haushaltsplans ist es aber nicht immer gerechtfertigt, zusätzliche Eigenmittelzahlungen der Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen. Dies war 1991 der Fall, als 30 Mio. ECU abgerufen werden mußten, obzwar die Vorausschätzungen über die Mittelverwendung einen Haushaltsüberschuß erkennen ließen.

Es empfiehlt sich daher, unter Berücksichtigung der globalen Ausführung des Haushaltsplans eventuell auf die Abrufung von Eigenmitteln für die Inanspruchnahme der EAGFL-Währungsreserve ganz oder teilweise zu verzichten.

2.15 Artikel 11 - Verzugszinsen

Da einige Mitgliedstaaten den geschuldeten Betrag verspätet entrichtet, aber hierfür keine Zinsen gezahlt haben, hat es sich im Interesse einer rascheren Abführung der Eigenmittel als notwendig erwiesen, Zinsen zu erheben.

2.16 Artikel 15 - Änderung der Haushaltsordnung

Die Änderungen der Numerierung der Artikel der Haushaltsordnung müssen in den Wortlaut der Verordnung 1552/89 einbezogen werden.

2.17 Artikel 17 Absatz 2 - Mitteilung der Fälle von Nicht-Einziehung

Die Übertragung der Erhebung der Eigenmittel auf die Mitgliedstaaten gehört zu den Merkmalen des Systems der Eigenmittel; damit wurde von Anfang an das Subsidiaritätsprinzip angewandt.

Bei der Ausführung dieses Auftrags verfügt der Mitgliedstaat gemäß den gemeinschaftlichen Zollvorschriften über einen gewissen Spielraum, um die Erhebung vorzunehmen.

Der Mitgliedstaat muß alle den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge zur Verfügung stellen, es sei denn, daß diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten oder ihre Einziehung aus nicht von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen auf Dauer unmöglich ist.

Haben die einzelstaatlichen Verwaltungen Irrtümer begangen und belaufen sich diese auf Beträge über 2.000 ECU, so müssen die entsprechenden Eigenmittel festgestellt (siehe Erläuterungen unter Punkt 2.2) und in die gesonderte Buchführung aufgenommen werden. Die Unmöglichkeit, Eigenmittel wegen Nicht-Einziehung zur Verfügung zu stellen, muß der Kommission mitgeteilt werden, die dann zur Frage ihrer etwaigen Bereitstellung Stellung nimmt.

Ebenso kann die Unzulänglichkeit der Sicherheit, die für eine vollständige Deckung der festgestellten und einzuziehenden Eigenmittel zu niedrig festgesetzt wurde, nach Ansicht der Kommission nicht geltend gemacht werden, um eine Befreiung von der Bereitstellung bei Nicht-Einziehung zu beantragen.

Es ist Aufgabe des Mitgliedstaates, alle ihm zur Verfügung stehenden Sicherheiten, darunter die in den Zollvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Sicherheiten einzusetzen, um eine ordnungsgemäße Erhebung der Eigenmittel zu gewährleisten.

2.18 Artikel 17 Absatz 3 - Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und Mitteilung der Fälle, in denen eine Einziehung unmöglich ist

Um die Arbeit der einzelstaatlichen Verwaltungen zu erleichtern und gleichzeitig die Qualität der in der Regelung vorgesehenen Mitteilungen zu verbessern, soll sich der Bericht über das Ergebnis der Kontrollen der Mitgliedstaaten, der gegenwärtig halbjährlich übermittelt wird, auch auf die Kontrolltätigkeit erstrecken; er würde jedoch jährlich übermittelt.

Daher würden die Mitteilungen über Fälle, in denen eine Einziehung unmöglich ist, von diesem Bericht getrennt. Um eine einheitliche Behandlung dieser Fälle zu gewährleisten, werden die halbjährlichen Übermittlungsfristen genau festgelegt.

Vorschlag für eine Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Rates 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften(1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission(2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(3),

nach Stellungnahme des Rechnungshofs(4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung, die bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften(5) gesammelt wurde, hat gezeigt, daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

Die Gemeinschaft muß über die in Artikel 2 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom vorgesehenen Eigenmittel unter den bestmöglichen Bedingungen verfügen; deshalb sind die Modalitäten zu ergänzen, nach denen die Mitgliedstaaten die den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel der Kommission zur Verfügung stellen.

Die traditionellen Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission hat diese Anpassung zu überwachen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 24.
(2) ABl. Nr. C vom
(3) ABl. Nr. C vom
(4) ABl. Nr. C vom
(5) ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Entschließung vom 13. November 1991 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften angenommen.

Die Bedingungen, unter denen die Feststellungspflicht in bezug auf die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Beschlusses 88/376/EWG erfüllt ist, sind genauer festzulegen.

Die Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten über die Abwicklung ihrer Maßnahmen zur Einziehung der Eigenmittel, insbesondere der durch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel, ist zu verbessern.

Es erscheint zweckmäßig, in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Verjährungsfrist einzuführen mit der Maßgabe, daß die von dem Mitgliedstaat zu Lasten seiner Abgabenschuldner vorgenommenen neuen Feststellungen für frühere Haushaltsjahre als Feststellungen des laufenden Haushaltsjahres anzusehen sind.

Die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinschaft ist durch eine Bestimmung zu verstärken, wonach unter gewissen Bedingungen die Beträge der festgestellten Ansprüche, die aus von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen nicht eingezogen würden, den Mitgliedstaaten angelastet werden.

Im Falle der Eigenmittel aus Zuckerabgaben, bei denen die Übereinstimmung zwischen der Einziehung dieser Einnahmen und dem Haushaltsjahr einerseits sowie den Ausgaben für dasselbe Wirtschaftsjahr andererseits zu gewährleisten ist, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Eigenmittel aus den Zuckerabgaben in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stellen, in dem sie festgestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten bekunden ein wachsendes Interesse an der Verwendung des Ecu bei der Abwicklung der finanziellen Transaktionen mit der Kommission, einschließlich im Bereich der Eigenmittel.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission kann die ordnungsgemäße Anwendung der Finanzvorschriften über die Eigenmittel erleichtern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach den Worten "1553/89" werden die Worte "[zuletzt geändert durch die Verordnung ...]" eingefügt.

Artikel 2

- Es werden folgende Absätze angefügt:

"(1) a

Nehmen die zuständigen Verwaltungsbehörden eine buchmäßige Erfassung im Sinne der Zollvorschriften vor, so ist die Mitteilung zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 die in diesen Vorschriften vorgesehene Mitteilung.
Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung zugrunde zu legen.

Bei den im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträgen ist als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 der Zeitpunkt der in der Zuckerregelung vorgesehenen Mitteilung zugrunde zu legen.

(1) b

In Fällen, in denen die zuständigen Verwaltungsbehörden die Zollschuld auf der Grundlage der Zollvorschriften nicht buchmäßig erfassen, obgleich der Abgabenschuldner bekannt ist und die Höhe der geschuldeten Abgabe gemäß Absatz 1 bestimmt werden kann, und die fraglichen Beträge 2.000 ECU überschreiten, wird zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 unter Befreiung von der Mitteilung an den Abgabenschuldner eine ad-hoc-Eintragung in die Bücher vorgenommen.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der Eintragung in die Bücher zugrunde zu legen.

(1) c

In Streitfällen wird davon ausgegangen, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 die Höhe der geschuldeten Abgabe spätestens anläßlich der ersten Verwaltungsentscheidung, mit der dem Abgabenschuldner die Schuld mitgeteilt wird, oder anläßlich der Anrufung der Justizbehörde, wenn diese Anrufung zuerst erfolgt, bestimmen können.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der vorgenannten Entscheidung oder Anrufung zugrunde zu legen."

Artikel 4

- Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

 "die Bezeichnung und gegebenenfalls den Status der für die Feststellung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen;"

- In Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte "sowie deren Bereitstellung für die Kommission" durch "die Bereitstellung und Kontrolle" ersetzt.

- Am Ende von Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 "Jede Änderung dieser Bezeichnungen oder Vorschriften ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen."

Artikel 5

Nach den Worten "Agrarabschöpfungen" werden die Worte "Zuckerabgaben" eingefügt; der letzte Satz von Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 6

- In Absatz 2 Buchstabe a wird die Zahl "19" durch die Zahl "5" ersetzt.

- Am Ende von Absatz 2 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

 "Der Rechnungsabschluß erfolgt frühestens am letzten Werktag des Monats um 13.00 Uhr."

- In Absatz 2 Buchstabe b werden nach den Worten "Ansprüche, für die" die Worte "vollständig oder teilweise" eingefügt.

- Es wird folgender Wortlaut als neuer Absatz 2 Buchstabe c angefügt:

 "Die festgestellten Ansprüche betreffend die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträge werden in die unter Buchstabe a genannte Buchführung aufgenommen. Werden diese Ansprüche später nicht fristgerecht eingezogen, so können die Mitgliedstaaten die Gutschrift berichtigen und die Ansprüche ausnahmsweise in die gesonderte Buchführung aufnehmen."

- Absatz 2 Buchstabe c wird Absatz 2 Buchstabe d.

- Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) a) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine monatliche Übersicht über seine Buchführung betreffend die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Ansprüche; ein Muster dieser Übersicht ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

Zu jeder Monatsübersicht geben die Mitgliedstaaten die Beträge der der Kommission gemäß Absatz 4 bereits mitgeteilten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, bei denen eine Einziehung erfolgt oder ein Nicht-Einziehungsbescheid ergangen ist, unter Verweisung auf die ursprüngliche Mitteilung an.

Zu den fraglichen Monatsübersichten übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten Angaben oder Übersichten über die Abzüge, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gebiete mit Sonderstatus bei den Eigenmitteln vorgenommen wurden.

(3) b) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine Vierteljahresübersicht über die gesonderte Buchführung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b; ein Muster dieser Übersicht ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

Zu der Vierteljahresübersicht teilt jeder Mitgliedstaat unter Verweisung auf die ursprüngliche Mitteilung den Stand der festgestellten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten an Hand derselben Darstellung wie in der Vierteljahresübersicht mit."

- Absatz 3 Unterabsatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Beschreibung der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10.000 ECU betreffen.

Zu diesem Zweck macht jeder Mitgliedstaat nach Möglichkeit folgende Angaben:

- Art des Betrugsfalls und/oder der Unregelmäßigkeit (Bezeichnung, betroffenes Zollverfahren);
- Betrag oder mutmaßliche Größenordnung der umgangenen Eigenmittel;
- betroffene Waren (Tarifposition, Ursprung, Herkunft);
- kurze Beschreibung der betrügerischen Praktik;
- Art der Kontrolle, die zur Feststellung des Betrugsfalls oder der Unregelmäßigkeit geführt hat;
- einzelstaatliche Dienststellen oder Einrichtungen, die den Betrugsfall oder die Unregelmäßigkeit festgestellt haben;
- Verfahrensstufe, einschließlich Phase der Einziehung, mit Angabe der Feststellung, wenn sie bereits erfolgt ist;
- etwaige Meldung des Falls im Rahmen der Amtshilfe (Verordnung 1468/81);
- gegebenenfalls betroffene Mitgliedstaaten;
- Maßnahmen, die getroffen oder in Aussicht genommen wurden, damit bereits aufgedeckte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen.

Die vorstehenden Beschreibungsmuster werden von der Kommission nach Anhörung des BAEM erstellt. Änderungen dieser Muster werden nach demselben Verfahren beschlossen."

Artikel 7

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich eine Abschlußrechnung der festgestellten Ansprüche, die in seiner Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a ausgewiesen sind, und übermittelt sie der Kommission vor dem 1. März des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt. Unterschiede zwischen dem Gesamtbetrag der Abschlußrechnung und dem Betrag der von dem Mitgliedstaat von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres übermittelten Monatsübersichten sind zu erläutern. Die Kommission überprüft die Übereinstimmung der Abschlußrechnung mit dem Betrag der ihr im Jahresverlauf zur Verfügung gestellten Ansprüche; sie kann binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abschlußrechnung dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls ihre Bemerkungen mitteilen.

(2) Nach dem 31. Dezember des dritten Jahres, das auf ein Haushaltsjahr folgt, wird die jährliche Abschlußrechnung im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berichtigt; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte."

Artikel 8

Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 9

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt die Eigenmittel in Ecu oder in Landeswährung nach Maßgabe des Artikels 10 einem der Konten gut, die zu diesem Zweck für die Kommission bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurden.

Diese Konten werden unentgeltlich geführt.

(2) Die in Landeswährung gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission nach der Verordnung 86/610/EWG, Euratom, EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 in Ecu umgerechnet und in ihre Buchführung aufgenommen."

Artikel 10

- In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden nach den Worten "Beschlusses 88/376/EWG, Euratom" die Worte "die gegebenenfalls um die Eigenmittelbeträge berichtigt werden, die aus von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen nicht eingezogen werden konnten, erfolgt die Gutschrift - in Landeswährung - der Eigenmittel ..." eingefügt und die Zahl "19" durch die Zahl "5" ersetzt.

- In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Zahl "19" durch die Zahl "5" ersetzt.

- In Absatz 2 wird die Zahl "15" durch die Zahl "1" ersetzt

- Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

 "(3) Die Gutschrift der MwSt.-Eigenmittel, der zusätzlichen Einnahme - ausgenommen die Eigenmittel für die EAGFL-Währungsreserve - und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge erfolgt je nach Wahl des Mitgliedstaats in Ecu oder in Landeswährung am ersten Werktag jedes Monats, und zwar in Höhe eines Zwölftels der sich in dieser Hinsicht aus dem Haushaltsplan ergebenden Beträge.

 Falls der Mitgliedstaat für die Gutschrift in Landeswährung optiert, wird der geschuldete Betrag zu dem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Umrechnungskurs des letzten Börsentages des dem Haushaltsjahr vorangehenden kalenderjahres in Landeswährung umgerechnet.

Falls der Mitgliedstaat für die Gutschrift in écus optiert, wird der gemäss den Bestimmungen des vorangehenden Unterabsatzes in Landeswährung ermittelt Betrag in écus umgerechnet zum Kurs des vorletzten Werktages des dem der Fälligkeit der Gutschrift vorangehenden Monats.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Option mit. Sie kann aufgrund einer Vorankündigung geändert werden, die der Kommission spätestens am 5. des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung vorausgeht, zu übermitteln ist."

- In Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Wortlaut angefügt:

"Ist der Stand der Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahres derart, daß die Gutschrift für die Währungsreserve nicht notwendig ist, um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres zu gewährleisten, so kann die Kommission jedoch auf diese Gutschrift oder einen Teil dieser Gutschrift verzichten."

- In Absatz 3 Unterabsatz 5 wird nach den Worten "in Landeswährung umgerechnet;", folgender Wortlaut eingefügt:

Falls die Gutschrift in écus erfolgt, wird der Betrag in Landeswährung zum Kurs des vorletzten Werktags des Monats Dezember in écus umgerechnet.

- In Absatz 4 und 7 wird jeweils nach den Worten "so rechtzeitig mit, dass diese ihn", folgender Wortlaut eingefügt: "in Landeswährung".

Artikel 11

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"Bei verspäteter Zahlung der fälligen Verzugszinsen sind Zinsen zu zahlen, deren Satz der zuletzt für den geschuldeten Betrag geltende Zinssatz ist."

Artikel 15

In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 erster Gedankenstrich wird Artikel "6" durch Artikel "7" ersetzt.

Artikel 17

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten im Einzelfall die Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller maßgeblichen Umstände des betreffenden Falles erweist, daß die Einziehung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen auf Dauer unmöglich ist.

Eine unzureichende Sicherheit für die einzuziehenden Eigenmittel kann nicht als ein nicht von den Mitgliedstaaten zu vertretender Grund angesehen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Fälle - sofern die Beträge 10.000 ECU oder im Falle von Irrtümern der zuständigen Verwaltungsbehörden 2.000 ECU übersteigen - und die Fälle höherer Gewalt sind der Kommission halbjährlich mitzuteilen; dabei sind die Beträge zu dem am ersten Werktag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umzurechnen. In dieser Mitteilung, die innerhalb von drei Monaten nach jedem Halbjahr zu übermitteln ist, sind die Gründe anzugeben, die den Mitgliedstaat gehindert haben, die betreffenden Beträge zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission kann dem Mitgliedstaat binnen sechs Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Angaben gegebenenfalls ihre Bemerkungen übermitteln."

- Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in einem Jahresbericht ihre Kontrolltätigkeit und die Ergebnisse ihrer Kontrollen sowie die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch strittige Fälle bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden. Dieser Bericht wird der Kommission vor dem 31. März des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, übermittelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Mitgliedstaat :

Monat :

Feststellung / Zahlung

EIGENE MITTEL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

in Landeswährung

Übersicht über die festgestellten Abgaben (*)

ART DER ABGABEN	Referenz Mitgliedstaat (fakultativ)	Festgestellte Beträge d. betreff. Monats (**) (1)	Berichtigung früherer in + (2)	Feststellungen (***) in − (3)	An die EG abzuführende Bruttobeträge (4) = (1) + (2) − (3)
1210 Zölle ohne EGKS- u. Antidumping- Zölle					
1220 EGKS- Zölle					
1230 Ausgleichs- u. Anticumping- Zölle auf Waren					
1240 Ausgleichs- u. Anticumping- Zölle auf Dienstleistungen					
12 GESAMT ZÖLLE					
1010 Agrarabschöpfungen und Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr					
1020 Ausfuhrabschöpfungen					
1030 Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr					
1040 Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr					
1050 Beitrittsausgleichsbeträge					
10 GESAMT AGRARABGABEN					
1110 Lagerkostenabgaben Zucker					
1100 Produktionsabgaben Zucker A u. B- Quoten					
1120 Produktionsabgaben Isoglukose					
1130 Auf nicht ausgeführte C- Zucker u. C- Isoglukose erhobene Beträge					
1140 Auf Substitutions- C- Zucker u. - C - Isoglukose erhobene Beträge					
1160 Besondere Tilgungsabgabe					
11 GESAMT ZUCKER U. ISOGLUK.					
GESAMTBETRAG					

− 10 % Erheb.- Kost.	
AN EG ABZUFÜHREN	

(*) Einschliesslich der nach gemeinsamen Kontrollen und im Zusammenhang mit Betrugsfällen festgestellten Beträge .

(**) Einschliesslich der buchmässigen Berichtigungen und der Einziehungen der getrennten Buchführung .

(***) Berichtigungen der ursprünglichen Feststellungen, u.a. zur Berücksichtigungvon Nacherhebungen und Rückzahlungen. Bei Zucker sind die Berichtigungen früherer Wirtschaftsjahre anzugeben.

MUSTER I

Monatliche Übersicht

24

ANHANG

Mitgliedstaat :

Quartal :

EIGENE MITTEL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN – GESONDERTE BUCHFÜHRUNG (*)

in Landeswährung

Festgestellte Ansprüche, die nicht in der A–Buchführung ausgewiesen sind

ART DER ABGABEN (1)	Noch einzuziehende Restbeträge des vorausgegangenen Quartals (2)	Im Bezugsquartal festgestellte Ansprüche (3)	Berichtigungen der Feststellungen (Art. 8) (**) (4)	Beträge, deren Bereitstellung unmöglich ist (Art.17,Abs.2) (5) (***)	Gesamtbetrag (2+3) – (4+5) (6)	Während des Quartals erfolgte Einziehungen in Landeswährung (7)	Am Ende des Bezugsquartals noch einzuziehende Restbeträge (8)=(6)–(7)
1210 Zölle ohne EGKS– u. Anticump.– Z.							
1220 EGKS– Zölle							
1230 Ausgleichs– u. Antidumping– Zölle auf Waren							
1240 Ausgleichs– u. Antidumping– Zölle auf Dienstleistungen							
12 GESAMT ZÖLLE							
1010 Agrarabschöpfungen und Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr							
1020 Ausfuhrabschöpfungen							
1030 Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr							
1040 Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr							
1050 Beitrittsausgleichsbeträge							
10 GESAMT AGRARABGABEN							
1110 Lagerkostenabgaben Zucker							
1100 Produktionsabgaben Zucker A u. B – Quoten							
1120 Produktionsabgaben Isoglukose							
1130 Auf nicht ausgeführte C– Zucker u. C– Isoglukose erhobene Beträge							
1140 Auf Substitutions– C– Zucker u. – C– Isoglukose erhobene Beträge							
1160 Besondere Tilgungsabgabe							
11 GESAMT ZUCKER U. ISOGL.							
GESAMT 12 + 10 + 11							

(*) Sogenannte B–Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 1552/89 (einschließlich der Feststellungen im Anschluß an Kontrollen oder Betrügereien).

(**) Als Berichtigung der Feststellung gilt auch eine Annullierung infolge Änderung der ursprünglichen Feststellung, die von der Eintragung in Spalte 5 abweicht.

(***) Bei Beträgen über 10.000 ECU werden die betreffenden Fälle in dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 3 erwähnt.

– 10 % Erheb.– Kost.	
Noch einzuziehender NETTOBETRAG	

MUSTER II
Vierteljahresübersicht

22

ANHANG

FINANZBOGEN

Die Revision der Verordnung 1552/89, welche in dem gegenwärtigen Änderungsvorentwurf vorgeschlagen wird, sieht vor, die Erfahrung von drei Jahren Anwendung der Verordnung, der Bemerkungen des Rechnungshofs und der Haushaltsbehörde auszuwerken.

Von den sich hieraus ergebenden Änderungen kann man eine werks wirksamere Erhebung der Eigenmittel durch die Mitgliedstaaten erwarten.

Diese Verbesserung der Erhebung wird dennoch unbedeutend bleiben und kann im Moment nicht präzise beziffert werden.

14

ISSN 0254-1467

KOM(92) 519 endg.

DOKUMENTE

DE **01**

Katalognummer : CB-CO-92-541-DE-C

ISBN 92-77-50221-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg